

Zu § 31.

Die Steuer für die Ankündigungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits angebracht sind und darüber hinaus fortbestehen sollen, ist mit dem Tage des Inkrafttretens fällig.

Anlage 1.

Berechnung des Ertrags einer Anzeigensteuer.

Der Ertrag der in dem Entwurfe vorgesehenen Anzeigensteuer kann für die Sonderbeilagen und öffentlichen Ankündigungen nur geschätzt und auch bei den Einrückungen ohne eine vorliegend nicht durchführbare langdauernde Prüfung aller Anzeigenblätter nur annähernd berechnet werden. Die Schwierigkeit einer solchen Berechnung liegt nicht nur in der großen und stets wechselnden Zahl der Anzeigenblätter, sondern auch in dem nach Jahreszeit und Geschäftslage verschiedenen Umfange der Anzeigetätigkeit und in der Mannigfaltigkeit der von den einzelnen Blättern je nach der Art des Abdrucks geforderten Einrückungsgebühr.

Die nachstehende Berechnung beruht zum Teil auf den Angaben eines der bekannten Zeitungskataloge, zum Teil auf der probeweisen Ermittlung des Anzeigenumfangs bei einer Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften.

Nach dem benutzten Katalog erscheinen in Deutschland 3689 Anzeigenblätter im Sinne des § 1 des Entwurfes in der Woche mehr als einmal und 4981 wöchentlich einmal oder in längeren Zeitabschnitten. Blätter, die an mehreren Orten oder unter verschiedenen Namen erscheinen, sind, soweit dies festzustellen war, nur einmal gezählt worden. Von den mehr als einmal in der Woche erscheinenden Blättern haben eine Auflage

bis 5 000	2 470,
von 5 001 bis 10 000 einschließlich	583,
" 10 001 " 50 000	555,
" 50 001 " 100 000	53,
über 100 000	28.

Sind . . . 3 689.

Die Höhe der Auflage ist aus dem Katalog nur bei einem Teil der Blätter ersichtlich. Nach dessen Verhältnis zur Gesamtzahl von 3689 sind die Zahlen der vorstehenden Gruppen errechnet worden.

Wie oft die einzelnen Anzeigenblätter erscheinen und wieviel Nummern danach im Durchschnitte jährlich anzusehen sind, ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

Zur Ermittlung des Umfangs der Anzeigetätigkeit sind probeweise die Anzeigenseiten bei 1053 Blättern gezählt. Bei den mehrmals am Tage erscheinenden Blättern ist jedesmal der aus der Gesamtzahl der Anzeigenseiten der Morgen- und Abendblätter für die einzelne Nummer sich ergebende Durchschnitt eingestellt. Soweit dies möglich, sind diejenigen Anzeigen, welche nach dem Gesetzentwurfe steuerfrei bleiben sollen, unberücksichtigt gelassen worden. Die Probenummern stammten in der Hauptsache aus dem Monat Mai 1908, in dem keine Gründe für eine besondere Steigerung oder Minderung der Anzeigetätigkeit vorlagen. Sonntagsausgaben sind unberücksichtigt geblieben. Für dieselben Anzeigenblätter ist ermittelt, wieviel gewöhnliche Anzeigenzeilen die Seite durchschnittlich enthält.

Der Berechnung ist der in dem Katalog angegebene Einrückungspreis für die gewöhnliche Anzeigenzeile zugrunde gelegt.

Eine Feststellung des Umfangs der Reklamezeilen und anderer Einrückungen, für die eine höhere Gebühr gefordert wird, ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten unterblieben. Auf der anderen Seite konnte aber ein großer Teil der Anzeigen nicht ausgeschieden werden, die nach dem Gesetzentwurf steuerfrei bleiben werden, auch wird für einzelne Arten von Anzeigen (kleine Anzeigen, Familienanzeigen u. a.) vielfach ein niedrigerer Satz als für die gewöhnliche Anzeigenzeile gefordert.

Es haben sich bei Durchsicht der Probenummern folgende Durchschnittszahlen ergeben:

	Preis der Anzeigenzeile Pf.	Zahl der Anzeigen-seiten	Anzeigenzeilen auf der Seite
a) für mehr als einmal in der Woche erscheinende Anzeigenblätter:			
1. für 354 mit einer Auflage bis 5000 einschl.	14,50	1,20	678
2. für 189 mit einer Auflage von 5001 bis 10 000 einschl. . . .	18,50	2	810
3. für 182 mit einer Auflage von 10 001 bis 50 000 einschl. . . .	23,80	3,50	938
4. für 16 mit einer Auflage von 50 001 bis 100 000 einschl. . . .	30	7,10	1108
5. für 14 mit einer Auflage von über 100 000	60	6	1160
b) für 298 Anzeigenblätter, die wöchentlich einmal oder in längeren Zeitabschnitten erscheinen	54,30	10,60	403

Da nach dem Gesetzentwurfe die Steuer von den tatsächlich gezahlten Einrückungsgebühren berechnet werden soll, muß ferner der oft in erheblichem Umfange gewährte Rabatt berücksichtigt werden. Nur wenige große Zeitungen geben grundsätzlich keinen Rabatt, die meisten Anzeigenblätter sind gezwungen, einem großen Teile der Anzeigenden Ermäßigungen der bekanntgegebenen Gebührensätze zu gewähren. Genauere Angaben über die Höhe der Ermäßigungen sind natürlich nicht zu erhalten, doch wird es im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechen, wenn von der nach den Gebührensätzen für die gewöhnliche Anzeigenzeile berechneten Einrückungsgebühr durchschnittlich ein Rabatt von 30 % abgezogen wird. Dieser Abzug wird auch die Fälle mit decken, in denen Einrückungen ganz unentgeltlich aufgenommen werden.

Nach Vorstehendem würde sich für die Steuer von Einrückungen folgender Ertrag ergeben:

a) mehr als einmal in der Woche erscheinende Anzeigenblätter:	
1. mit einer Auflage bis 5000 einschließlich 2470 × jährlich 233 Nummern × 1,20 Anzeigen-seiten × 678 Anzeigenzeilen × 14,50 M , weniger 30% Rabatt	20 368 219,72 M ,
noch	47 525 846,00 M ,
davon 2 vom Hundert Steuer =	950 517 M ;
2. mit einer Auflage von 5001 bis 10 000 einschließlich 583 × jährlich 233 Nummern × 2 Anzeigen-seiten × 810 Anzeigenzeilen × 18,50 M , Einrückungs- gebühr	40 710 948,30 M ,
weniger 30% Rabatt	12 213 284,49 M ,
noch	28 497 663,81 M ,
davon 4 vom Hundert Steuer =	1 139 907 M ;
3. mit einer Auflage von 10 001 bis 50 000 einschließlich 555 × jährlich 233 Nummern × 3,50 Anzeigen-seiten × 938 Anzeigenzeilen × 23,80 M , Einrückungs- gebühr	100 502 195,53 M ,
weniger 30% Rabatt	30 150 658,66 M ,
noch	70 351 536,87 M ,
davon 6 vom Hundert Steuer =	4 221 092 M ;
4. mit einer Auflage von 50 001 bis 100 000 einschließlich 53 × jährlich 233 Nummern × 7,10 Anzeigen-seiten × 1108 Anzeigenzeilen × 30 M , Einrückungs- gebühr	29 144 133,96 M ,
weniger 30% Rabatt	8 743 240,18 M ,
noch	20 400 893,78 M ,
davon 8 vom Hundert Steuer =	1 632 071 M ;

